## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:			Beschluss-Nr.: Pb-30-244/19							
				Ā	Aktenze	eichen:				
Amt: Bauen und Ordnung				zu behandeln in:						
Datum: 10.04.20	um: 10.04.2019				öffentlicher Sitzung X					
Version: 1			r	nicht öffentl. Sitzung						
Betreff:Teil - Fläd	chennutzi	ungsplan Win	nd, Aufs	tellung	sbesch	luss				
Kurzinfo zum Be	schluss									
Finanzielle Ausv	virkunge	n: Nein								
Gesamtkosten:		€ Jährliche Folgekosten:								
Finanzierung Eigenanteil:		€ Objektbezogene								
Haushaltsbelastu	ng: [		€							
Veranschlagung:		Nein mit						€		
Produktkonto:				Fina	nzH:		ErgebnisH:			
geprüft und best	tätiat:									
Unterschrift Kämmerer										
geprüft und best	tätiat:									
gopi art aria bestatige		Amtsleiter Amtsdirektor								
Paratus gafalga	Varaian	Cit-up a	Anw.	Dafür	Dog	Enth	Beschlossen			
<b>Beratungsfolge</b> GV	version 1	Sitzurig	Allw.	Daiui	Day.	Entri.	Descillosseii			
	tungofole	on out dor 0	Soito	<u> </u>			l			
Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite										
Unterschrift / Datum:										
	Vorsitzender der GV									

Beschluss-Nr.: Pb-30-244/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

## **Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt:

- 1. Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Windenergienutzung.
- 2. Der sachliche Teil-FNP soll alle Gemarkungen der Gemeinde Planuebruch (Cammer, Damelang, Freienthal, Oberjünne) auf die Eignung für Windenergiegewinnung prüfen.
- 3. Planziel ist die Schaffung einer Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans "Wind" in den Gemarkungen Cammer und Oberjünne.
- 4. Die Kosten des Planverfahrens werden von Vorhabenträgern übernommen.

Der Beschluss wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht.

Unterschrift / Datum:	
	Vorsitzender der GV

## **Begründung**

Durch acht Urteile des OVG Berlin-Brandenburg (2 A 2.16) wurde der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 für unwirksam erklärt. In diesem wurden Flächen der Gemarkungen Oberjünne und Cammer als Bestandteil eines Windeignungsgebietes (WEG 23) ausgewiesen. Auf Grund dieser Darstellung hat die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und einen Vorentwurf erarbeiten lassen.

Dieser B-Plan ist aktuell nicht entwickelbar, da der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Oberjünne die betreffenden Flächen als Flächen für Wald darstellt und für die Gemarkung Cammer keine Flächennutzungsplanung besteht. (Eine entsprechende Anfrage wurde zur Klärung an die Rechtsaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark gestellt.) Die bisherige Argumentation auf Grundlage der Ausweisung als WEG 23 kann durch die Unwirksamkeit nicht aufrechterhalten werden. Zwar hat die Regionale Planungsgemeinschaft eine Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht und dadurch die Urteile des OVG in ihrer Rechtswirkung gehemmt, dennoch ist der Ausgang unsicher. Zur Absicherung des Planvorhabens ist eine Prüfung des Gemeindegebietes auf die Eignung zur Windenergiegewinnung notwendig.